

Gemeinde

# Weßling

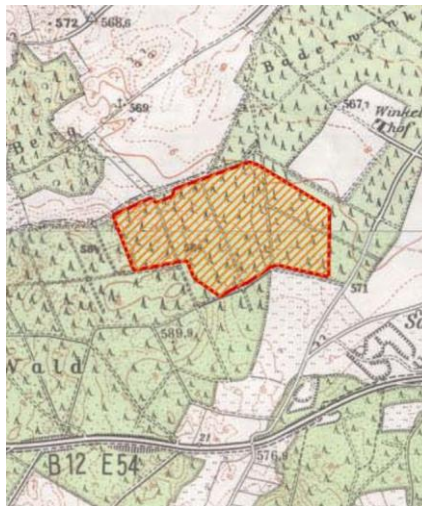
Landkreis Starnberg

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen

24.01.2017

## Begründung



**PV**

Planungsverband  
Äußerer  
Wirtschaftsraum  
München

## **Gemeinde Weßling**

### 8. Änderung Flächennutzungsplan

#### **Flächennutzungsplan**

PV - Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Arnulfstraße 60, 80335 München

Sebastian Neudecker, Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt und Stadtplaner

(089) 539802 -66

[s.neudecker@pv-muenchen.de](mailto:s.neudecker@pv-muenchen.de)

Wesentliche fachliche Aussagen der Begründung entstammen den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren „Geplante Kiesabbauerweiterung mit Wiederverfüllung Fl.Nr. 1122, 1123, 1124, Gemeinde Weßling und Fl.Nr. 3205, 3207, Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg sowie für den Antrag auf abgrabungsrechtliche Plange-  
nehmigung zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Flurstücken Nr. 1122, 1123 und 1124 Gemeinde und Gemarkung Weßling vom Juni 2014 von Dipl.-Ing. (Univ.) Michael Schwahn, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Am Loferfeld 5, 81249 München.

#### **Umweltbericht**

Christoph Goslich, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Wolfsgasse 20

86911 Dießen - St. Georgen

08807 6956

[goslich@web.de](mailto:goslich@web.de)

## Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Anlass für die Planung .....	4
3	Bestand und örtliche Gegebenheiten .....	5
4	Planungsrechtliche Situation und Planungsziele .....	5
5	Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplans .....	7
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	10
7	Verfahren .....	10

Anlage Umweltbericht

## 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Weßling verfügt über einen Flächennutzungsplan mit dem Fassungsdatum vom 20.06.2006. Dabei handelt es sich um die digitalisierte und berichtigte Planfassung von 1978, in die alle 15 in Kraft getretenen Änderungen eingearbeitet sind. Der neue Flächennutzungsplan ist seit dem 17.07.2006 wirksam. Die beiden zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahren wurden als 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans weitergeführt; diese sind inzwischen abgeschlossen und ebenfalls in Kraft getreten.

Durch die 3. Änderung wurde in Hochstadt ein reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Genehmigung der 3. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 07.07.2009 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 25.03.2010, Az.: 400V-56-1-4c bestätigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans befasste sich mit dem Bau des Feuerwehrhauses in Oberpfaffenhofen. Die Genehmigung der 4. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 08.02.2012 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 30.03.2012, Az.: 400V-56-1-4c bestätigt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans durchlief vom 03.03.2009 bis zum 09.03.2010 das Bauleitplanverfahren und wurde nach Genehmigung bekannt gemacht. Die geplante Änderung umfasst zwei Teilbereiche des als Gewerbegebiet ausgewiesenen Technologieparks „Argelsrieder Feld“ nördlich Oberpfaffenhofen bzw. unmittelbar südlich der Staatsstraße.

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans war es, den Flächennutzungsplan an die rechtswirksam verbindliche Planfeststellung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen anzupassen und Bauland für eine hochwertige Gewerbeentwicklung bereit zu stellen. Der Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.07.2012 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Weßling am 31.07.2012 gefasst.

In der Sitzung vom 25.09.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen der 7. Änderung für einen Bereich des Gewerbegebiets „Argelsrieder Feld“ in Oberpfaffenhofen zu ändern und in zwei Bereichen gem. abgeschlossener Bebauungsplanverfahren im Rahmen des § 13 a BauGB anzupassen. Das Verfahren ruht derzeit.

Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Fläche für den Kiesabbau wurde vom Gemeinderat Weßling am 12.08.2014 gefasst. Mit der Ausarbeitung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

## 2 Anlass für die Planung

Ein Gilchinger Unternehmer baut bereits auf der Vorrangfläche für Kies und Sand Nr. 900 westlich des Gilchinger Ortsteils St. Gilgen seit 1992 Kies ab.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung für die nähere Zukunft plant derselbe Unternehmer den Kiesabbau auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 3205 und 3207 der Gemarkung Gilching sowie der Flurstücke Nr. 1122, 1123 und 1124 der Gemarkung Weßling im Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung, um sobald als möglich die Naturhaushaltsfunktionen des derzeit auf der geplanten Abbauerweiterungsfläche bestehenden Waldes zu übernehmen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den auf Weßlinger Flur liegenden Bereich schaffen.

### 3 Bestand und örtliche Gegebenheiten

Die geplante und auf Gilchinger Flur (8,0 ha) bereits genehmigte Gesamtabbauerweiterung (ca. 25 ha) liegt westlich von Gilching ca. 500 m nördlich der BAB A 96 München - Lindau.

Die geplante Gesamtabbauerweiterung grenzt im Süden an bereits bestehende Abbau- und Verfüllungsflächen an. Westlich der Weißlinger Straße grenzt südlich auf Verfüllungsflächen im Flurbereich „Haidwiesen“ das Sondergebiet „Kiesbearbeitung und Weiterverarbeitung und Asphaltmischanlagen“ auf Gilchinger Gemarkung (Fl.Nrn. 3208/2, 3209, 3211, 3212 und 3213) an. In diesem Sondergebiet befinden sich zwei Asphaltmischanlagen. Südlich davon schließt auf Weißlinger Gemeindegebiet die Sondergebietsfläche „Wertstoffumladestation mit Restmüllumladung und Betriebshof“ der Fa. Remondis an.

Das Abbaugelände ist über den bestehenden Kiesgrubenteil auf Gilchinger Gemarkung an die Weißlinger Straße in Gilching und damit an das Kieswerk des Antragstellers in Gilching angebunden und über die Gemeindeverbindungsstraße Gilching - Eттerschlag (Landsberger Straße), sowie über die Autobahnanschlussstelle Oberpfaffenhofen an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Das der geplanten Gesamtabbauerweiterung nächstgelegene Siedlungsgebiet ist der ca. 500 m östlich gelegene Gilchinger Ortsteil St. Gilgen. Ca. 350 m nordöstlich der geplanten Abbauerweiterung liegt das Anwesen „Winkelhof“, ca. 330 m östlich der Aussiedlerhof auf dem Mischenrieder Feld.

Für die beantragte Kiesabbauerweiterung auf Weißlinger Flur beträgt der Abstand zum Ortsteil St. Gilgen ca. 700 m, zum Winkelhof ca. 500 m und zum Aussiedlerhof auf dem Mischenrieder Feld ca. 650 m.

Der Geltungsbereich ist bewaldet, ein Teil dieses Waldes wurde für den bereits genehmigten Lehmbau bereits gerodet. Der Wald besteht vorwiegend aus 10 - 20 jährigen Fichten-Beständen, die nach den Windwürfen durch die Orkane Anfang und Ende der 90-er Jahre aufgepflanzt wurden.

### 4 Planungsrechtliche Situation und Planungsziele

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind in der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region München (14) als Vorranggebiet für Kiesabbau ausgewiesen. Parallel zu dieser Ausweisung als Vorranggebiet für Kiesabbau wurde von der Fa. Kies- und Quetschwerk Jais GmbH & Co. KG im Mai 2011 bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Kiesabbau beantragt. Mit der positiven landesplanerischen Beurteilung vom 13.10.2011 wurde von der Regierung von Oberbayern festgestellt, dass das geplante Abbauvorhaben bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß Ziffer A II den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Die geplanten Kiesabbauerweiterungsflächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-00542.01 „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Verordnung vom 20.04.1972) mit einer Gesamtgröße von 16.054 ha. Weitere Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet ebenso wenig ausgewiesen wie kartierte Biotope oder Wasserschutzgebiete. Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge, es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg kein Schwerpunktgebiet für den Naturschutz.

Es besteht im Geltungsbereich Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling sind die Flächen ebenfalls als Wald dargestellt. Die Gemeinde Weßling hat in ihrem Flächennutzungsplan in Kap. 6.2 „Kiesabbau“ planerische Ziele für den Kiesabbau im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Abbau zu regeln und auf Konzentrationsflächen zu lenken, um andere Flächen im Gemeindegebiet von Kiesabbau freizuhalten. Durch die Vornahme von positiven Standortzuweisungen auf den genannten Flächen sollen andere Bereiche für den Kiesabbau nicht mehr ohne weitere Änderung des Flächennutzungsplans in Frage kommen.

Es ist die planerische Absicht der Gemeinde den Abbau nachhaltig zu regeln, d.h.

- den Abbau auf Konzentrationsflächen zu lenken - Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken
- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der 16. BImSchV, d.h. unter den Grenzwerten der Verordnung zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.

Mit einem abgrabungsrechtlichen Antrag vom März 2012 wurde zunächst der Kiesabbau und die Wiederverfüllung, sowie die Rekultivierung des ca. 8,0 ha großen auf Gilchinger Flur gelegenen Teils (Fl.Nrn. 3205 und 3207) des Gesamtabbaugebietes beantragt. Ebenfalls Bestandteil dieses Antrages war die Tektur der Rekultivierung des südlich anschließenden bereits abgebauten und wiederverfüllten Flurstücks Nr. 3208/2, das im Gilchinger Sondergebiet „Kiesbearbeitung und Weiterverarbeitung und Asphaltmischanlagen“ liegt. Dieser Antrag auf Gilchinger Flur wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 12.02.2013 (Az.: 40-AG-2012-4-3) befristet bis zum 31.12.2020 genehmigt. Im Juli 2012 wurde mit einem Genehmigungsantrag für die Weßlinger Flur der vorzeitige Abtrag (ca. 2,0 ha) von oberflächennahem Lehm im westlichen Gesamtabbaugebiet (späterer Abbauabschnitt V) für die Verwendung als technische Barriere (Sorptionschicht) bei der Wiederverfüllung der auf Gilchinger Flur gelegenen Abbauabschnitte I - III beantragt. Der Antrag beinhaltete auch eine geplante Zufahrt zum Asphaltmischwerk der Fa. Jais (Asphaltmischanlage Gilching GmbH & Co.KG), unmittelbar westlich an das Sondergebiet angrenzend. Dieser Antrag auf Weßlinger Flur wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 24.04.2013 (Az.: 40-AG-2012-617) ebenfalls befristet bis zum 31.12.2020 genehmigt.

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst noch keinen Kiesabbau auf Weßlinger Flur, aber es wurde bereits die Folgenutzung und Rekultivierung für die auf Gilchinger Flur gelegenen Abschnitte beantragt und genehmigt. Die Folgenutzung des bis Geländeoberkante wieder zu verfüllenden Gesamtabbaugebietes (25 ha), sowie eine östlich anschließende Ausgleichsfläche (10.840 qm reale Flächengröße x Faktor 0,7 = 7.588 qm Ausgleichpotential), für Maßnahmen aus den beiden Bescheiden vom Februar und April 2013, wurde demnach in Abstimmung mit der Forstverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Grundeigner für die Genehmigungsanträge von 2012 festgelegt und mit den Bescheiden von 2013 genehmigt

## 5 Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

### 5.1 Art der Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Kiesabbaufäche und Fläche für Wald nach Verfüllung bzw. Rekultivierung dargestellt.

Geplant ist ein Trockenabbau. Die geplante Nachfolgenutzung der ca. 25,6 ha großen Abbauerweiterungsfläche sieht vor, sobald als möglich die Naturhaushaltsfunktionen des derzeit auf der geplanten Abbauerweiterungsfläche bestehenden Waldes zu übernehmen.

Es sind keinerlei Aufschüttungen über die bestehende Geländehöhe zugelassen.

### 5.2 Erschließung

Das Abbaugelände ist über den bestehenden Kiesgrubenteil auf Gilchinger Gemarkung an die Weißlinger Straße in Gilching und damit an das Kieswerk des Antragstellers in Gilching angebunden und über die Gemeindeverbindungsstraße Gilching - Etterschlag (Landsberger Straße), sowie über die Autobahnanschlussstelle Oberpfaffenhofen an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Zum Zwecke des Abbaus und der Wiederverfüllung werden in der Kiesgrube zusätzliche Baustraßen angelegt, die mit dem Abbau und der Wiederverfüllung wandern und entsprechend gebaut und wieder rückgebaut werden.

Das Verkehrsaufkommen beträgt bei 315.000 t Jahresfördermenge, einer durchschnittlichen Beladung von 27 t und rund 200 Arbeitstagen ca. 58 Fahrzeugbewegungen pro Arbeitstag. Für die geplante anschließende Verfüllung muss in etwa derselbe Ansatz gemacht werden.

### 5.3 Immissionsschutz

Das geplante Abbaugelände hält die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (300 m zu WR, 200 m zu WA und 150 m zu MI) ein, bei denen keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm zu erwarten sind.

Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten (7.00 bis 17.00 Uhr) stattfindet und die eingesetzten Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Die Forstwege innerhalb des für den Kiesabbau vorgesehenen Waldgebietes werden von Wanderern, Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Diese Nutzung wird während der Abbautätigkeiten durch Staub- und Lärmemissionen sowie durch den LKW-Verkehr für die Abfuhr des Kieses und die Anfuhr des Verfüllmaterials eingeschränkt. Es ist vorgesehen, in der Abgrabungsgenehmigung durch Festlegung von Abbau- und Verfüllabschnitten die Abbautätigkeiten und damit den LKW-Verkehr räumlich und zeitlich zu ordnen und damit die Belästigungen für die Erholungssuchenden möglichst gering zu halten.

### 5.4 Denkmalschutz

Im Rahmen des Antrags auf abgrabungsrechtliche Plangenehmigung zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Flurstücken Nr. 1122, 1123 und 1124 Gemeinde und Gemarkung Weißling vom Juni 2014 durch die Fa. Jais, erstellt von Dipl.-Ing.

(Univ.) Michael Schwahn, werden zum Thema Denkmalschutz folgende Erläuterungen gemacht:

„Die im Raumordnungsverfahren (ROV) mit der positiven landesplanerischen Beurteilung vom 13.10.2011 behandelte geplante Gesamtabbauerweiterung umfasste eine Fläche von ca. 25,7 ha. Davon ca. 8,0 ha auf Gilchinger Gemeindegebiet (abgrabungsrechtlicher Genehmigungsantrag vom März 2012) und ca. 17,7 ha auf Weißlinger Gemeindegebiet. Nach Vorgesprächen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde das in der Weißlinger Flur gelegene Bodendenkmal D-1-7933-071 „Gräberfeld der späten römischen Kaiserzeit“ gegenüber dem ROV vom Abbaumgriff ausgespart und dadurch eine Reduzierung des Abbaumgriffs auf Weißlinger Gemarkung um ca. 0,7 ha vorgenommen, der nun ca. 17,0 ha umfasst. Die geplante Gesamtabbauerweiterung umfasst nun insgesamt eine Fläche von ca. 25,0 ha, davon beträgt der im März 2012 beantragte und mit Bescheid des Landratsamtes vom 12.02.2013 (Az.: 40-AG-2012-4-3) genehmigte Abbaumgriff auf Gilchinger Gemarkung ca. 8,0 ha.

Der spätere abschließende Abbauabschnitt VIII incl. Unterführung (ca. 2,22 ha) auf Weißlinger Gemarkung, sowie ein daran anschließender kleinflächiger Umgriff (ca. 3.100 qm) im Abbauabschnitt I (incl. Anteil Unterführung) auf Gilchinger Gemarkung (nordöstlicher Bereich der 2013 realisierten Wegunterführung Fl.Nr. 1100/4) liegen im Umgriff des Bodendenkmals D-1-7933-0070 „Siedlung der mittleren und späten römischen Kaiserzeit“. Aufgrund der landesgeschichtlichen Bedeutung und des hohen wissenschaftlichen Interesses an den beiden Bodendenkmälern „Gräberfeld“ und „spätromische Siedlung“ führten Antragsteller/Landschaftsarchitekt und BLfD im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsanträge Gespräche, die eine zusätzliche Aussparung des Gräberfeldes (D-1-7933-0071) vom geplanten Abbaumgriff zum Ergebnis hatten. Somit betrifft der beantragte bzw. zu beantragende Kiesabbau nur noch Randbereiche des Bodendenkmals D-1-7933-0070, sowie Flächen in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind (Art. 7 DSchG).

Dr. Jochen Haberstroh (BLfD, Referat B I - Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Oberbayern/München) fertigte auf der Basis der Besprechung mit dem Antragsteller am 23.04.2012 und seiner anschließenden Ortseinsicht folgendes Protokoll an (Az.:P-2011-2224-2\_S2 vom 07.05.2012):

*„Beide Fundstellen (Gräberfeld 1957 ff. und spätromische Siedlung) sind bereits durch einen archäologischen Wanderweg des Gilchinger Vereins erschlossen und beschildert. Die Siedlung Weißling-Frauenwiese liegt heute am Rand des Kiesabbaus auf einem Höhenzug im Hochwald. Der Höhenrücken der Siedlung liegt ca. 10-15 hm über dem ursprünglichen Niveau des umgebenden Geländes. Östlich und südlich wird die natürliche Topografie vom geplanten bzw. bereits laufenden Kiesabbau begrenzt. Westlich der Siedlung setzt sich der Jungmoränenrücken fort. Auf die Grabungen der 80er Jahre weisen einige Aushubstellen hin. Ein auf kurzer Strecke zum eingezäunten Kiesabbau heute nicht mehr genutzter Forstweg schneidet tief in das Siedlungsgelände ein und wird von Jugendlichen als Abenteuerspielplatz genutzt und mit einer Barrikade aus Altholz versperrt. Südlich davon im W-Profil des Weges finden sich Reste einer vermörtelten (Mauer-?) Struktur. Die Verlängerung des Forstweges in nördlicher Richtung führt nach ca. 250 m zur Fundstelle des Gräberfeldes, die wie die Siedlung auf einem Höhenzug liegt, der die umgebende anmoorige Niederung um ca. 5-10 hm überragt. Die Fundstelle selbst liegt im eng besetzten Niederwald. Die topografische Situation und der räumliche Bezug der beiden Fundstellen zueinander sind damit gut erhalten und tragen wesentlich zum Verständnis der in enger Verbindung stehenden Bodendenkmäler bei. Ihre Erhaltung besitzt im Zusammenhang mit den Planungen des Kiesabbaus daher höchste Priorität. Gleichzeitig besteht hinsichtlich ihrer Erschließung und Vermittlung noch Verbesserungspotential. Mit Blick auf die Gespräche mit der Fa. Jais (P-2011-2224-2) wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:*



1. Siedlung, Gräberfeld und die dazwischen liegenden Flächen werden wie im Plan gekennzeichnet verbindlich aus den Planungen zum Kiesabbau genommen.
2. Für Visualisierung und Erschließung wird eine dauerhafte Zuwegung zu beiden Bodendenkmälern sichergestellt.
3. Der Antragsteller bemüht sich mit dem BLfD um eine dauerhafte Sicherung der Siedlung, die sich im Eigentum des Grafen Toerring befindet.
4. Der neu beantragte Kiesabbau betrifft damit Randbereiche des Bodendenkmals sowie Flächen in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind (Art. 7DSchG).
5. Im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird für diese, vom Kiesabbau betroffenen und im Plan ausgewiesenen Flächen auf eine gesonderte Vereinbarung verzichtet, die insbesondere die Kostenübernahme für naturwissenschaftliche Analysen geregelt hätte (vgl. Entwurf vom 29.03.2012).
6. Die im Zuge des Erlaubnisverfahrens formulierten denkmalfachlichen Nebenbestimmungen folgen damit den üblichen Auflagen zur qualifizierten archäologischen Ausgrabung und Dokumentation des Bodendenkmals.
7. Die Fa. Jais überlässt das Eigentum an den im Zuge der Maßnahme aufgefundenen beweglichen Bodendenkmälern dem Freistaat Bayern, der alle Lasten der Nachsorge (Konservierung und Restaurierung) übernimmt.
8. Für die Erschließung und Vermittlung der Fundstellen sowie für die Nachbereitung und Auswertung der Grabungsergebnisse stellt die Fa. Jais eine einmalige Spende von € 100.000,- zur Verfügung, die bei der Gde. Gilching/dem Bezirk Oberbayern/ff. [die Annahme und zweckgebundene Bewirtschaftung der Drittmittel ist auch durch das BLfD möglich. „Damit müssten weitere Partner vorerst nicht einbezogen werden und wären erst im Zuge der Verwendung der Spendenmittel hinzu zu ziehen.“ Schreiben Dr. Haberstroh vom 13.06.2012] verwaltet wird.
9. Der Mittelabfluß erfolgt nach fachlicher Prüfung der Konzepte durch das BLfD.
10. Die Fa. Jais wird bei allen Medien und Beschilderungen genannt

Das BLfD ist derzeit aufgefordert sich im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Vorhaben zu äußern. Eine Berücksichtigung des oben formulierten Vorschlags in der Stellungnahme des BLfD erscheint sinnvoll."

Für den Abbau dieser Flächen war beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beantragen. Dazu war vorgesehen, dass der Antragsteller für das geplante Gesamtabbauvorhaben (ca. 25 ha) mit dem BLfD eine Rahmenvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) trifft, die die archäologische Untersuchung der für den Abbau benötigten Flächen regelt. Diese Vereinbarung über die präventiven archäologischen Maßnahmen wurde von der Antragstellerin mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, mit Unterschriften vom 09.11.2012 und 26.11.2012 abgeschlossen. Mit den Abgrabungsgenehmigungen wird demnach gleichzeitig die bodendenkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme unter Beachtung der zugehörigen Auflagen erteilt."

Grundlage der **tatsächlichen** Abgrabungsfläche ist wie gefordert der vom Kiesunternehmer vorgelegte Planentwurf vom Mai 2014 mit Darstellung der Schutzzone BLfD (gemäß Vertrag vom 09./26.11.2012) zur Erhaltung der Bodendenkmäler D-1-7933-0070 - Römische Siedlung der mittleren und späten Kaiserzeit mit möglichen Vorgängersiedlungen - sowie Bestattungsplatz der Römischen Kaiserzeit D- 7933-0071.

**Der Umgriff der im Flächennutzungsplan dargestellten Kiesabbauflächen entspricht allerdings aufgrund des Anpassungsgebots aus § 1 Abs. 4 BauGB der Vorrangfläche für Kiesabbau aus dem rechtswirksamen Regionalplan.**

## 5.5 Abbaustufen

Im Rahmen der jeweiligen Abbaugenehmigungsverfahren wurden für einzelne Teilflächen Abbaustufen vereinbart.



Abbauplan Mai 2014, Kies- und Quetschwerk Jais

## 6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen werden in den nachfolgenden Abgrabungsanträgen nachgewiesen.

## 7 Verfahren

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein reguläres Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.

München, Januar 2017